

# **Vereinssatzung**

**Varvara - future for children e.V.**

# Inhaltsverzeichnis

§1 NAME, SITZ UND EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER .....	2
§2 GESCHÄFTSJAHR .....	2
§3 ZWECK UND ABGABEN DES VEREINS .....	2
§4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG .....	2
§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	3
§7 MITGLIEDSBEITRÄGE .....	4
§8 ORGANE DES VEREINS .....	4
§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	4
§10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	5
§11 VORSTAND .....	6
§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	7

## **§1 Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein führt den Namen „**Varvara - future for children**“ und führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „**eingetragener Verein**“, in der abgekürzten Form - „**e.V.**“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden mit dem **Sitz in Künzelsau**.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Zweck und Abgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im In- und Ausland im Sinne von §§ 52 und 53 AO. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, vor allem Kindern und Jugendlichen. Es wird versucht, Spenden für die benötigten Medikamente, Behandlungskosten, Rehabilitationskosten und die Hilfsmittel zu erhalten.

Der Verein wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Geldspendenaktionen /Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau von festen Sponsorenbeziehungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§4 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erstellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit **einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres** gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

**Ein Ausschluss** kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den

Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, dürfen jedoch freiwillig den Jahresbeitrag zahlen.

### **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (Ernennung von Ehrenmitgliedern)

Die ordentliche Mitgliederversammlung **findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres** statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn die entsprechende Adresse von den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt entsprechend §9.

## §11 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht insgesamt aus **vier** Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Finanzvorstand (Kassierer/in)
- und zwei weiteren Vorständen

Der Vorstand bestimmt jeweils in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung die beiden Vorstände, die den Vorsitzenden vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch **zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich** vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mindestens drei Vorstandsmitglieder** anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

## §12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gem. §55 Abs. 1 Nr. 4 AO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, vor allem Kindern und Jugendlichen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**Datum der Beschlussfassung:**  
**13.September 2020**

**Gründungsmitglieder:**

**Prendel, Irina**



**Born, Anna**



**Löwen, Xenia**



**Reschke, Olga**



**Wilhauck, Jessica**



**Schmidt, Jens**



**Nyhsen, Andrea**



**Dorn, Kristina**

